

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Verordnung vom 09.02.1823 publ. 13.02.1823

mittelst höchsten Cabinetsrescripts vom 20sten v. M. die unterzeichnete Commission ihrer bisherigen Geschäftsführung zu entheben und die schlüssige Erledigung jener wenigen Posten der Herzoglichen Cammer, als einer permanenten Behörde, anzuvertrauen gnädigst geruhet. Die Commission ermangelt daher nicht, in Folge desfälliger specieller höchster Autorisation, ihre Aufhebung hierdurch zu erklären, indem sie den bey jenen Posten betheiligten Personen zugleich bemerklich macht, daß sie deren Erledigung von der Herzoglichen Cammer zu gewärtigen haben werden, an welche daher auch die desfälligen Acten abgegeben sind.

3) Cammer = Bekanntmachung vom 9ten Februar 1823., publ. am 13ten ejusd.

Mit dem 16ten des laufenden Monats <sup>Schließung der</sup> wird die Jagd im Herzogthum Oldenburg <sup>Jagd.</sup> und der Herrschaft Teveder geschlossen, welches in Beziehung auf die desfalls vorhandenen verbietenden Anordnungen hiemittelst zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

4) Regierungs = Bekanntmachung v. 20sten Febr. 1823., publ. am 27sten ej.

Da, bey Gelegenheit der Theilung der <sup>Bestimmung</sup> <sup>der Grenze zwi-</sup> <sup>schen den Kirch-</sup> sterburger und Litteler Gemeinheiten unter die